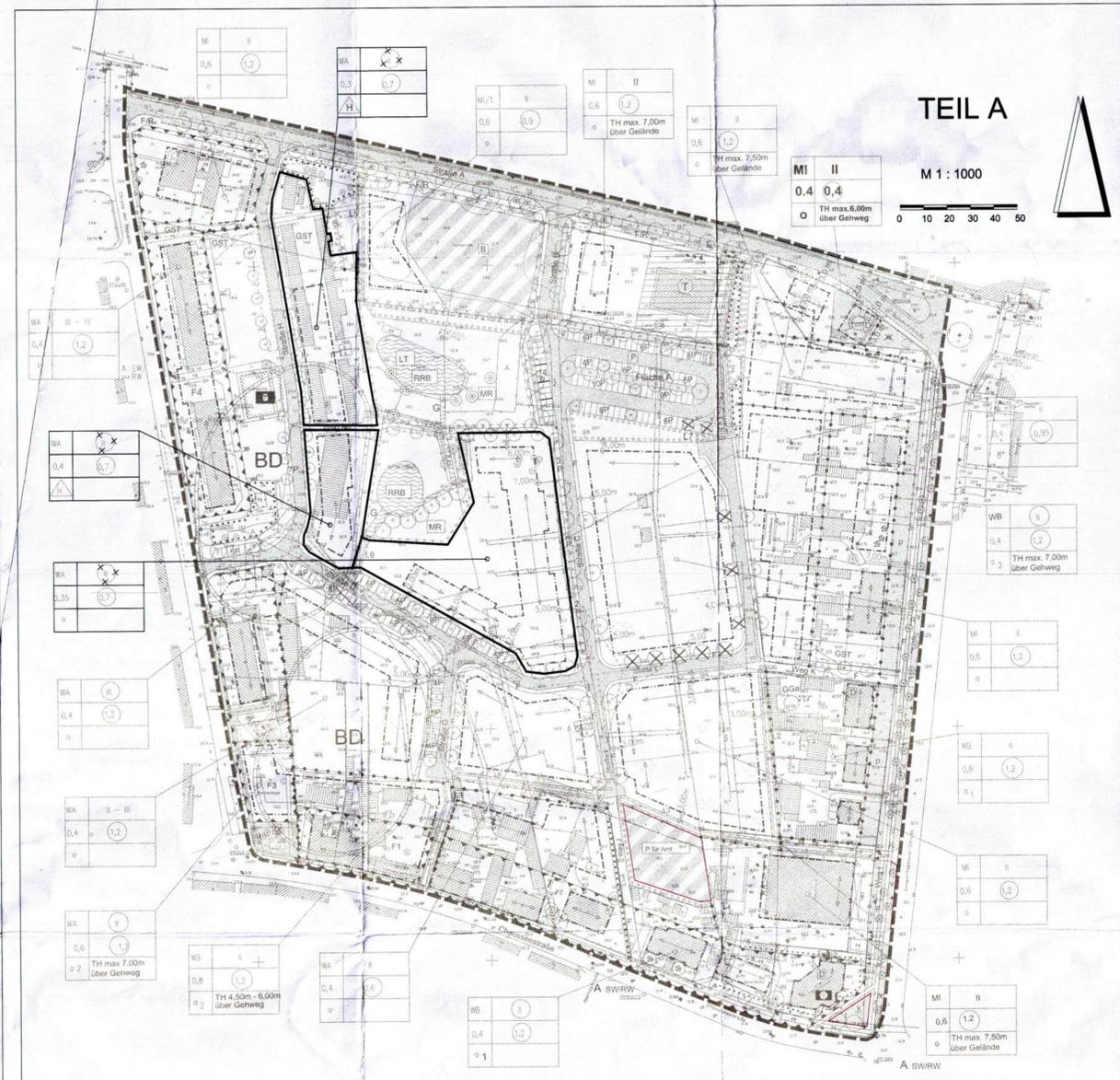


# LÖCKNITZ

## WOHN - UND MISCHGEBIET "SCHWARZER DAMM"

### SATZUNG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1



Aufgrund des § 10 BauGB entsprechend der Bekanntmachung vom 23.08.1997 (BGBl. I S.2141, 1998 I S.137), in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löcknitz vom 26.09.2005 folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 für das Wohn- und Mischgebiet "Schwarzer Damm", bestehend aus den Änderungen in der Planzeichnung Teil A erlassen.

### Zeichenerklärung

#### 1. Planfestsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 BauGB
WB Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
WA Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
MI Mischgebiet	§ 6 BauNVO
0,4 Grundflächenzahl - Höchstmaß	§ 16 BauNVO
1,2 Geschosflächenzahl	§ 16 BauNVO
I - II Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß	§ 16 BauNVO
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
II Zahl der Vollgeschosse zwingend	§ 16 BauNVO
TH max. 6,00m über Gehweg	§ 9 Abs.2 BauGB
TH max. 7,00m über Gelände	§ 9 Abs.1 Nr.3 BauGB
TH max. 7,50m über Gelände	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
Bemaßung	§ 9 Abs.1 Nr.3 BauGB

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
HA nur Hausgruppen zulässig	§ 22 BauNVO
o offene Bauweise	§ 22 BauNVO
g geschlossene Bauweise	§ 22 BauNVO
a abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
--- Baugrenze --- neue Baugrenze	§ 23 BauNVO
--- Baulinie	§ 23 BauNVO
--- Festsetzung Baugrenze gestrichen	§ 2 Abs.2 BauNVO
Flächen für Gemeinbedarf, Fläche für Sport und Spielanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.5 Abs.6 BauGB
Flächen für den Gemeinbedarf	Öffentliche Verwaltung
Flächen für Sport- und Spielanlagen	Spielanlage
Verkehrsräume	§ 9 Abs.1 Nr.11 u. Abs.6 BauGB
Straßenverkehrsflächen	Ein- und Ausfahrten
Straßenbegrenzungslinien	Einfahrtbereich
Verkehrsräume besonderer Zweckbestimmung	
B Bushof	
R Radweg	§ 2 Abs.2 PlanZVO
F Fußweg	§ 2 Abs.2 PlanZVO
BP öffentliche Stellplätze und Anzahl	§ 2 Abs.2 PlanZVO
Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.12 u. Abs.6 BauGB
E Elektrizität - Trafo	
T Telekom - Vermittlungsstelle mit Richtfunkum	

Grünfläche	Zweckbestimmung	§ 9 Abs.1 Nr.15 u. Abs.6 BauGB
p Privates Grün	Öffentliches Grün gestrichen	
o Öffentliches Grün	Parkanlage	
MR Magerrasen	v Verkehrsgrün	
LT Löschwasserleitch		
RRB Regenrückhaltebecken	G offener Wassergaben	

Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für den Naturschutz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
Anpflanzgebiet für landschaftstypische Bäume	§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB
Erhaltungsbepflanzung für Bäume	§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB
Festsetzung Anpflanzgebiet entfällt	§ 2 Abs.2 BauNVO

#### 2. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen oder Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.4 u. 22 BauGB
GGa Gemeinschaftsgaragen	
GST Gemeinschaftsstellplätze	
Stellung der baulichen Anlagen, Frischrichtung der Hauptdächer	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 Abs.4, 16 Abs.5 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes	§ 9 Abs.1 Nr.24 u. Abs.4 BauGB
Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltauffälligen Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 u. Abs.4 BauGB

#### 3. Darstellungen ohne Normcharakter

Sichtdreiecke	
vorhandene Flurstücksgrenze	
vorgeschlagene Flurstücksgrenze	

#### 4. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

BD Bodendenkmale	§ 9 Abs.5, Abs.6 BauGB
Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 Abs.6 BauGB
AR/W Anschlusspunkte Regenwasser / Schmutzwasser	

#### 5. Bestandsangaben

vorhandene Gebäude	
12,5 Höhenpunkte	
○ Polygonpunkte	

### Teil B Textliche Festsetzungen

#### Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BauGB

- Art und Maß der baulichen Nutzung  
§ 9 Abs.1 BauGB  
1.1. Im Mischgebiet sind Tankstellen nicht zulässig. Somit trifft § 6 Abs.2 Nr.7 BauGB nicht zu. (§ 1 Abs.5 BauNVO)  
1.2. Im allgemeinen Wohngebiet und im besonderen Wohngebiet sind Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Somit treffen § 4 Abs.3 Nr.2 und § 4 Abs.3 Nr.3 BauNVO nicht zu. (§ 1 Abs.4 BauNVO)  
1.3. Im besonderen Wohngebiet sind Vergnügungstätten auch ausnahmsweise nicht zulässig. Somit trifft § 4a Abs.3 Nr.2 BauNVO nicht zu. (§ 1 Abs.4 BauNVO)  
1.4. Im Mischgebiet sind Vergnügungstätten nicht und auch ausnahmsweise nicht zulässig. Somit trifft § 6 Abs.2 Nr.8 und Abs.3 der BauNVO nicht zu. (§ 1 Abs.5 und 1 Abs.6 BauNVO)  
1.5. Im besonderen Wohngebiet des Bereichs Ernst-Thälmannstraße sind ab dem 1. Obergeschoss mindestens 50% der Geschosflächen für Wohnungen vorzusehen. (§ 4a Abs.4 Nr.2 BauNVO)  
1.6. Vorkindränder sind im gesamten Gebiet auch ausnahmsweise nicht zulässig. (§ 14 Abs.2 BauNVO)  
1.7. Gebäude und besondere Anlagen dürfen eine Bauhöhe von 20m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten. (§ 10 Abs.1 BauNVO)

- Bauweise, die überbaubare und die nichtüberbaubare Grundstücksfläche  
§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB  
2.1. Die abweichende Bauweise setzt für die Bebauung Folgendes fest:  
a) Es muss entsprechend der vorgegebenen Bauweise gebaut werden.  
b) Es ist eine Grenzbebauung zulässig. Der Abstand zwischen den straßenbegleitenden Hauptgebäuden darf 6m nicht überschreiten.  
Ansonsten gilt die offene Bauweise. (§ 22 Abs.4 BauNVO)  
2.2. Das Überbauen der Flächen zwischen Baugrenze oder Baulinie und der straßenbegleitenden Grundstücksfläche mit Nebenanlagen und Garagen ist auch ausnahmsweise nicht zulässig. (§ 14 Abs.1, 23 Abs.5 BauNVO)

- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB  
3.1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Gemeinde Löcknitz und der im Gebiet ansässigen Ver- und Entsorgungsbetriebe, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.  
Auf der Fläche L1 besteht zusätzlich Gehrecht und auf der Fläche L4 besteht Fahr- und Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit.  
Auf der Fläche L5 und L6 besteht Fahrrecht zugunsten der Versorgungsfahrzeuge (Müll, Feuerwehr).

Fläche	Schallmaß für Außenlärm in Wohnungen	R'w, res in dB für Büroräume
F1	45	40
F2	40	35
F3	35	30
F4	30	30

- Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB  
4.1. In dem mit F1 und F2 gekennzeichneten im besonderen Wohngebiet liegenden Flächen sind alle Außenbauteile, die zur Straße der Republik gerichtet sind, aus Gründen des Schallschutzes nach DIN 4109 S.13 Tabelle 6 mit folgenden Schalldämmmaßnahmen auszubilden:  
Fläche Schalldämmmaß für Außenlärm in Wohnungen R'w, res in dB für Büroräume  
F1 45 40  
F2 40 35  
4.2. In dem mit F3 und F4 gekennzeichneten im allgemeinen Wohngebiet liegenden Flächen sind alle Außenbauteile, die zur Straße der Republik gerichtet sind, aus Gründen des Schallschutzes nach DIN 4109 S.13 Tabelle 6 mit folgenden Schalldämmmaßnahmen auszubilden:  
Fläche Schalldämmmaß für Außenlärm in Wohnungen R'w, res in dB für Büroräume  
F3 35 30  
F4 30 30  
4.3. In den Wohnungen an der Chausseestraße und Straße der Republik dürfen keine Schlaf- und Kinderzimmer auf der ansatzseitigen Seite liegen.  
4.4. Innerhalb des Mischgebietes MI 1 ist nur ein Bodenabtrag bis maximal 1 m zulässig. Der anfallende Bodenabtrag ist entweder in eine Deponie offen einzubauen oder als Füllboden wiederzuverwenden. Die Verwertung des Bodenabtrags in Gebieten mit landwirtschaftlicher Nutzung ist nicht zulässig.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB  
5.1. Vermessung von Eingriffen gem. § 9 Abs.2 BImSchG  
5.1.1. Der Oberboden ist entsprechend DIN 19915 von allen Auf- und Abtragflächen sowie von zu befestigenden Bau- und Bauteilflächen abzutragen und vor schrittweiser Abgabe vom Baubetrieb bis zu seiner Wiederverwendung zu lagern.  
5.1.2. Zur Befestigung von Geh- und Radwegen, Hofflächen und Stellplätzen sind dort durchlässige Beläge zu verwenden, wo ein Schadstoffeintrag ausgeschlossen ist.  
5.1.3. Das anfallende Niederschlagswasser auf befestigten Flächen ist zur Grundwasserneubildung zurückzuführen und in das Regenwasserentwässerungssystem bzw. in die Regenwasserentwässerung einzuleiten.  
5.2. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen gem. § 8 Abs.2 BImSchG  
5.2.1. Der Feuerlöscheinheit ist mit Ausnahme der konkreten Löschwasserentnahmestelle im Unterbereich natürlich zu gestalten. Der Zaun ist nicht auf der Böschungsoberkante zu errichten und es ist ein Abstand von 2-4 m zum Teich einzuhalten.  
5.2.2. Die öffentlichen Freiflächen im Bereich der Regenrückhaltebecken sind durch Ansaat mit RSM 7.1.2. Landschaftsgrasern mit Kräutern aus einer Magerwiese zu entwickeln.  
5.2.3. Großbäume, auch Obstbäume, mit einem Stammdurchmesser von 20 cm sind zu erhalten.

- Pflanzbindungen § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB  
6.1. Auf den ungenutzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind vorhandene Bepflanzungen zu erhalten und ausgedünnte Pflanzen in einer zweifach verpflanzten (2x) Qualität zu ersetzen.  
6.2. Die südlich des Grundstücks der Telekom verlaufende Hecke kann für Grundstückszufahrten durchbrochen werden.  
6.3. Oberirdische Stellplatzanlagen sind einzuräumen und mit Pflanzreihen für Bäume und Sträucher zu gliedern. Es ist ein Baum für jeweils 5 Stellplätze zu pflanzen.  
6.4. Die Giebelflächen der vorhandenen verglasten Gebäude sowie fensterlose Wandflächen von mehr als 50 qm Größe an geneigt genutzten Gebäuden sind mindestens mit einem Klettergehölz je 2 m Wandlänge zu begrünen.  
6.5. Auf den privaten Grundstücken sind pro 500 qm Grundstücksfläche mindestens 1 Baum 1. Ordnung oder 3 Bäume 2. Ordnung zu pflanzen (Gehölzarten siehe Begründung).

- In der Straße A ist zwischen Gehweg und Fahrbahn ein 3 m breiter Grünstreifen anzulegen. Der Grünstreifen ist mit Sträuchern (Gehölzarten siehe Begründung) und Winterlinde (10 Stück Tilia cordata, Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm) lt. Planzeichnung zu bepflanzen.  
6.7. In der Straße B sind zwischen Gehweg und Straße 1,50 m breite Grünstreifen anzulegen. Diese sind mit Sträuchern bis 70 cm Höhe (Gehölzarten siehe Begründung) zu bepflanzen. In den Grünstreifen sind im Abstand von ca. 8 m Spitzahorn (11 Stück Acer platanoides "Emerald Queen", Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm) lt. Planzeichnung zu pflanzen.  
6.8. In der Straße C sind zur Gliederung der Baulinie 1 Planzeichnung Grünstreifen anzulegen und mit Sträuchern bis 70 cm Höhe zu bepflanzen. Auf der westlichen Straßenseite sind in den Grünstreifen und auf der südlichen Straßenseite jeweils an der Grenze zwischen zwei Grundstücken Spitzahorn (14 Stück Acer platanoides "Emerald Queen", Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm) lt. Planzeichnung zu pflanzen.  
6.9. In der Straße D, dem südlichen Abschnitt der Straße E und dem Weg K sind lt. Planzeichnung auf den Grundstücken bzw. zwischen den Stellplätzen Winterlinde (27 Stück Tilia cordata "Greenheart", Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm) zu pflanzen.  
6.10. In der Straße G, H und dem nördlichen und südlichen Abschnitt der Straße E sind auf den Grundstücken bzw. zwischen den Stellplätzen lt. Planzeichnung Kleinblättrige Bäume (13 Stück Sorbus aria, hoch, Zierkirsche "Prunus spec.", Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm) zu pflanzen.  
6.11. Der Weg M ist mit Schwarzerlen (13 Stück Alnus glutinosa, Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen Stammumfang 12-14 cm) zu bepflanzen.  
6.12. In der Chausseestraße sind am Gemeindegelände lt. Planzeichnung Winterlinde (4 Stück Tilia cordata als Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm) zu pflanzen.  
6.13. Die Fläche zwischen den Stellplätzen südlich des Telekomgebäudes ist mit Sträuchern zu bepflanzen und zu gliedern. Sie ist mit 2z Bäumen, 18 Stück Spitzahorn (Acer platanoides "Emerald Queen", Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm) in 2 Reihen zu pflanzen sowie 9 Stück Schmalblättrige (Aucuba carnea "Birds", Hochstamm 14-16 cm) in Pflanzreihen zwischen den Stellplätzen zu setzen, zu bepflanzen.

- Im Bereich der Flächen - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mindestens 80% verbleibende Gehölze zu pflanzen.

#### Andersentwurf

- Der Punkt 1 wird ergänzt:  
1.8. Westlich und nördlich zur Straße E und westlich zur Fläche mit Leitungsrecht L7 muss unterkellerte Gebäude mindestens einen Abstand von 6,00 m einhalten.  
Der Punkt 6 - Pflanzbindung wird ergänzt:  
6.15. Westlich und nördlich zur Straße E, westlich und östlich zur Fläche mit Leitungsrecht L7 und südlich des Parkplatzes Fläche A müssen Baumplantagen mindestens einen Abstand von 10 m, Hecken und Sträucher mindestens einen Abstand von 5,00 m einhalten.

#### Gestalterische Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

- Erdgeschossfußbodenhöhe  
1.1. Die Oberkante des fertigen Fußbodens an der höchsten Stelle im Erdgeschoss darf maximal 0,50 m über der zum Grundstück gehörenden anbaufähigen Verkehrsfläche liegen.  
1.2. Die Sockelhöhe darf jedoch nur maximal 1,00 m sein.  
2. Dächer  
2.1. Die Dachformen der Hauptdächer der massiven Gebäude im besonderen Wohngebiet sind in ihrer Gestalt zu erhalten.  
2.2. Im Mischgebiet sind Dachneigungen von 25°-48° zulässig.  
2.3. Zulässig sind nur Satteldächer, Krüppelwalmdächer und ausnahmsweise Walm-dächer.  
2.4. Anbauten sind mit Dachflächen in der Neigung des Hauptdaches zu überdecken.  
2.5. Für geneigte Dachflächen ist nur eine harte Dachdeckung in rotm, dunkelbraunen und dunkelgrauem Farbton zulässig.  
2.6. Dachbauten (z.B. Dachterrassen, Solarthermieelemente sind auf der Seite, die dem öffentlichen Straßensystem zugewandt ist, im besonderen Wohngebiet nicht zulässig, im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet sind diese, soweit wie möglich, fachgerecht zu verlegen.  
2.7. Offene Dachansätze zwischen den geneigten Dachflächen sind nicht zulässig.

- Außenwände  
Zulässig an den Fassaden sind Mauerwerk, Putz, Holz und Glas.  
3. Nebengebäude  
Genehmigungspflichtige Nebengebäude und Garagen nach § 14 BauNVO sind den Hauptgebäuden hinsichtlich Dachform und Aufbaueinstellung anzupassen.  
5. Nebenanlagen  
Flüssigkeitbehälter und Gasterks dürfen erst hinter der zum öffentlichen Verkehrsraum rucksseitigen Baufäche des Hauptgebäudes errichtet werden.  
6. Im Bereich der Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen sind Pflanzungen und Eintrindungen nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über der Fahrbahnoberkante zulässig.

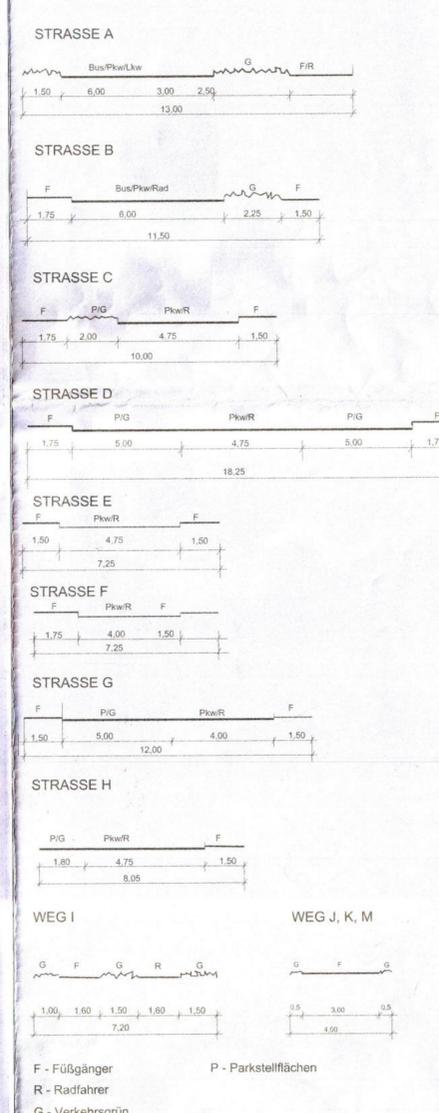
#### Hinweise

- Die gesamten Erschließungsarbeiten und die Bauausführungen sind archäologisch zu begleiten.  
2. Im Plangebiet verlaufen verrohrte Gräben. Vor der Verlegung der verrohrten Gräben muss der genaue Trassenverlauf und eventuell Abzweigungen festgestellt werden.  
3. Bei Mäntelfunden ist dies anzuzeigen.  
4. Das Gebiet liegt im Bereich der Richtfunktrasse der Deutschen Bundespost.  
5. Das Gebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet III. Die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101 sind einzuhalten.  
6. Zum Schutz der Gewässer ist der Umgang mit wasserführenden Stoffen gemäß WHG §19 (BGBl. I S.150/86) und LWG § 20 der Kreisverwaltung anzuzeigen.  
7. In den Straßenräumen Chausseestraße, Ernst-Thälmann-Straße, Straße der Republik und Schwarzer Damm befinden sich Polygonpunkte des trigonometrischen Netzes.  
Werden dort Baumaßnahmen vorgenommen, ist über das Bauamt zu veranlassen, daß das Kataster- und Vermessungsamt rechtzeitig informiert wird.  
8. In den gekennzeichneten Bereichen, in denen sich Bodendenkmale befinden, können Veränderungen oder Beseitigungen nach § 7 DschG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen. (§ 9 Abs. 5 DschG M-V; GVB: Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S.12 ff.) Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.  
9. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DschG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmal-Schutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung entfällt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Vermessungsgrundlagen  
Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Genz und Trzebiatowski 17309 Pasterwalk Gartenstraße 9 und Bahnhofstraße 29 Tel./Fax: +31170 - Tel.: 4370161 gemessen im Oktober 1993 im Maßstab 1 : 500 verkleinert im Maßstab 1 : 1000 Höhenbezug auf HN

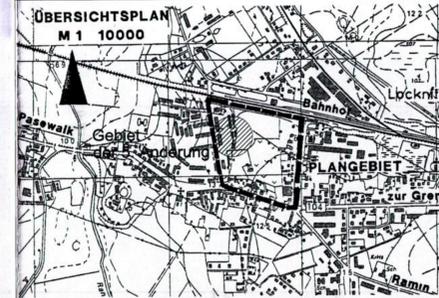
Rechtsgrundlagen  
Baugesetzbuch vom 27.08.1997 in der derzeit gültigen Fassung  
BauNVO vom 23.01.1990  
PlanZVO vom 18.12.1990  
LBauO M-V vom 25.04.1994  
MaßnahmenG BauGB von April 1993

#### STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 100



### GEMEINDE LÖCKNITZ

#### 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohn- und Mischgebiet "Schwarzer Damm"



Alle Änderungen sind im Plan deutlich hervorgehoben!

Auftraggeber: Gemeinde Löcknitz Chausseestraße 30 Die Bürgermeisterin im Amt Löcknitz Tel.: (039754) 50122 Fax: (039754) 50200 17321 Löcknitz

Auftragnehmer: A & S GmbH Neubrandenburg architekten + stadtplaner + beratende ingenieure August-Milch-Str. 1, 17033 Neubrandenburg PP 400129 17022 Neubrandenburg Tel.: 0396581020 Fax: 03965810216 Fax: (039754) 50200 Architektin für Stadtplanung Dipl. Ing. Maria Kiops Stand: Mai 2004

### VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat am 27.04.2004 den Entwurf über die 5. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Löcknitz, den 27.4.2004
- Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) hat nach § 3 Abs.2 BauGB vom 01.06.2004 bis 02.07.2004 in den Zeiten:  
Montag bis Donnerstag 9.00 bis 12.00 - 13.00 bis 15.00 Uhr  
Dienstag 9.00 bis 12.00 - 13.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr  
öffentlich ausgelegen.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 06.06.2004 bis 06.07.2004 ersichtlich durch Auslegung bekannt gemacht worden.  
Die Träger öffentlicher Belange wurden nicht beteiligt, da von der 5. Änderung nicht betroffen sind.  
Löcknitz, den 6.5.2004
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger am 26.5.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Löcknitz, den 26.5.2005
- Die 5. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde am 26.5.2005 von der Gemeindevertretung beschlossen.  
Löcknitz, den 26.5.2005
- Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes ist hiermit ausgesetzt.  
Löcknitz, den 2.5.2005
- Die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 26.5.2005 im Amtsbüro des Amtes bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlösche von Einspruchsansprüchen hingewiesen worden.  
Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist ab dem 26.5.2005 in Kraft getreten.  
Löcknitz, den 18.5.2005